

278

Gedanken
die
Finanz = Fragen
des
Großherzogthums Posen
betreffend.



I B 31

Posen,
gedruckt bei Louis Merzbach.
1858.

BIBLIOTEKA UNIW. W POZNANIU



II

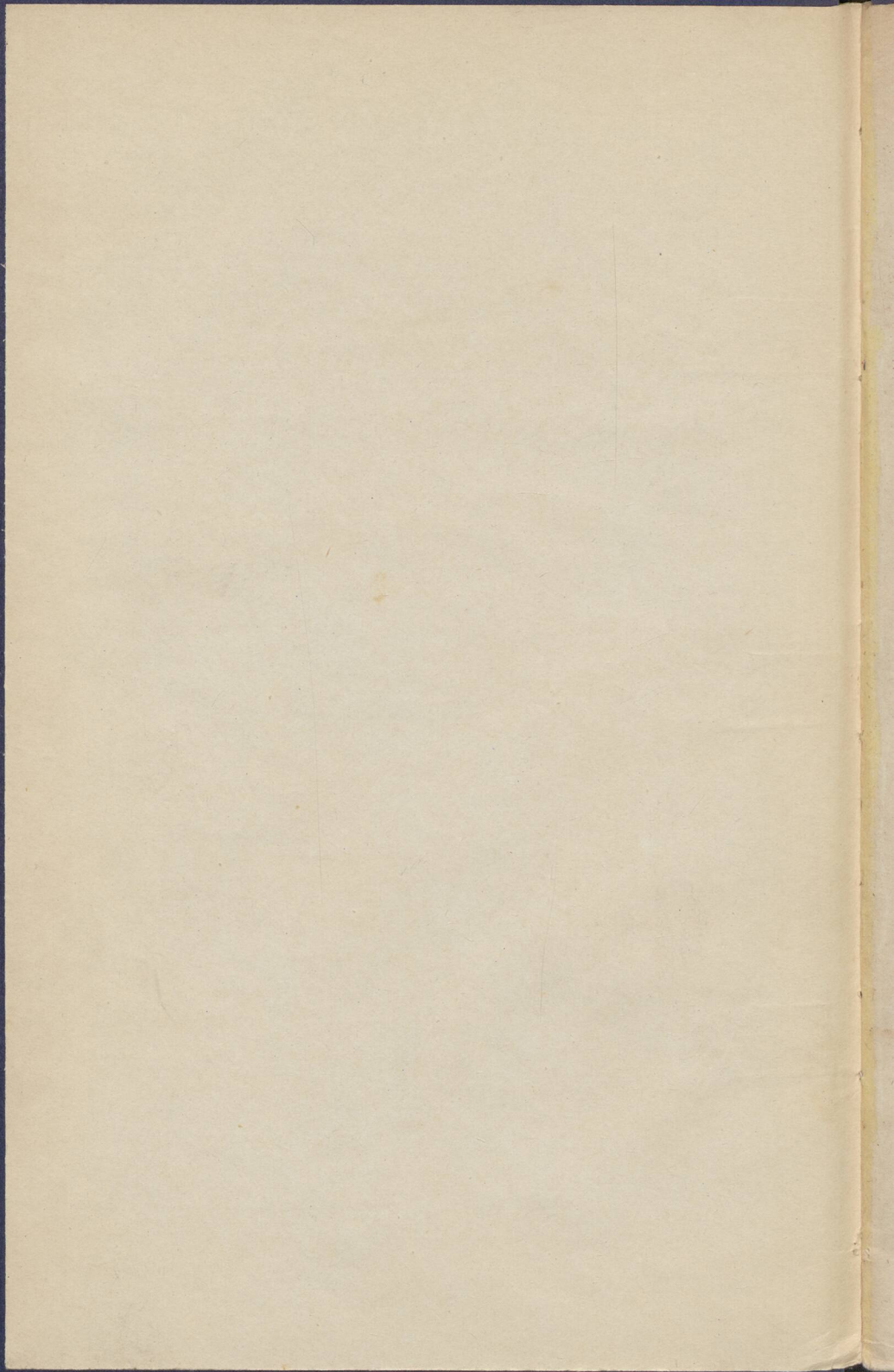
261500

Wypożycza się
tylko do czytelni

Revue de France
Tracy



I B 31₃.



n 78

Gedanken
die
Finanz = Fragen
des
Großherzogthums Posen
betreffend.



I B 31

Posen,
gedruckt bei Louis Merzbach.
1858.

ak 175

261500 II



1950. Da. 4192

Keine Provinz der preussischen Monarchie steht in Bezug auf finanzielle Verhältnisse so ungünstig, als Posen, obwohl der Boden ergiebig, der große und kleine Grundbesitzer im Durchschnitte intelligent und fleißig, die geographische Situation günstig. Dem aufmerksamen Beobachter drängt sich daher die Frage nach den Ursachen dieser Erscheinung auf und werde ich es versuchen, in Folgendem diese Frage zu lösen und zugleich nachzuweisen, wie diesem unleugbar vorhandenen Uebelstande wirksam abgeholfen werden könnte.

Die Trennung der Provinz Posen aus seinem Jahrtausend langen Zusammenhange, die Einverleibung derselben in die preussische Monarchie, die Umgestaltung der Gesetze, der Einrichtungen, überhaupt, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, die Ankittung eines mit ihm in geschichtlicher Entwicklung und innerstem Wesen so sehr verschiedenen Theiles an das Ganze des preussischen Staats, brachte vorzugsweise die Abnormität dieser finanziellen Lage mit sich und zerrüttete die Vermögensverhältnisse der meisten Gutbesitzer.

Um der politischen Krisen nicht zu gedenken, welche die Provinz seit ihrer Einverleibung durchzumachen hatte, der vielen Opfer, die sie dem Kriege, den Revolutionen brachte, müssen wir wenigstens der Schlag auf Schlag sich folgenden, wenn auch mit der Zeit Segen bringenden Umänderungen erwähnen, welche den Gutsbesitzer in finanzieller Beziehung sehr hart trafen und bei dem Mangel anderer für die gehaltenen Verluste entschädigenden Hülfsmittel in die Hände der Wucherer brachten, da keine Institute bestanden, welche diesem Uebel hätten abhelfen können. In kurzen Zwischenräumen folgten sich:

- 1) die Aufhebung der Schankgerechtigkeiten in den Städten, von denen manche dem Besitzer bis 20,000 Rthlr. jährlichen Zins abwarfen;
- 2) die Regulirung der Bauern, durch welche der Rittersgutsbesitzer seine ganze Wirthschaft nicht nur ändern, sondern eigentlich um- und anbauen mußte; denn da der Bauer keine Spann- und Handdienste mehr leistete, mußten Wirthschaftsgebäude aller Art aufgeführt werden, um das jetzt nöthige Inventarium unterzubringen eben so Wohnhäuser fürs Gefinde, und da das Land an neue Besitzer kam und man nicht gern zwischen seinen Feldern einen Fremden dulden wollte, so wurden den separirten Bauern Kolonien errichtet, von denen eine jede aus einem Wohnhause, einer Scheune und einem Stalle bestand.

Da jetzt jeder für sich arbeitete, stiegen die Preise der Löhnung bedeutend. Der Knecht, der sich früher mit

12 Rthlr. begnügte, und die Magd, welche 8 Rthlr. bekam, beanspruchten nun das Doppelte, waren aber auch dafür nicht immer zu haben, denn ihre Zahl entsprach nicht mehr den Anforderungen. Da wo früher ein Mann das Vieh eines ganzen Dorfes hütete, waren jetzt 10—20 und mehr Hirten nöthig, indem jeder Bauergutsbesitzer einen solchen für sich gebrauchte. Die sonst vielleicht schwärmerischen Ideen der Kommunisten Frankreichs haben wenigstens das Eine bewiesen, daß Association, soweit sie sich mit der menschlichen Natur und ihrer Entwicklung verträgt, unendlich viel weniger Kräfte Einzelner in Anspruch nimmt, als eine Zersplitterung aller Gemeinschaftlichkeit, welche durch die neue Einrichtung der Wirthschaften bei uns zu Lande eintrat.

Das Geschehene kann nicht rückgängig gemacht werden, ist auch nicht wünschenswerth und verträgt sich mit den Ideen unseres Jahrhunderts nicht, denn das Patriarchalische ist aus den Familien geschwunden, um wie viel mehr also aus dem Völklerleben; der Materialismus bildet die einzige Kraft unseres Geschlechts, der Besitz, das Haben ist das Ziel Aller, Geld ist der mächtige Hebel, der Zauberstab! Die oben erwähnten Einrichtungen forderten Kapitalien, welche nicht vorhanden waren, denn dem Rittergutsbesitzer standen keine Kreditinstitute zu Gebote; freudig begrüßte er also die neu ins Leben getretene Landschaft, welche ihm Gelder für einen mäßigen Zins von 5% lieh und die Schuld zugleich nach und nach amortisirte. Jeder regulirte seine Hypothek, natürlich mit Verlust, ließ seinen Besitz taxiren, um sich nur diese Last

aufbürden zu können, die mit der Zeit von selbst erlosch und die nicht er allein, sondern auch seine Erben mit abzutragen hatten. Das Geld erschien demjenigen als ein Geschenk, der 20, 30 % und mehr Provision hatte zahlen müssen, um sich unbedeutende Kapitalien von Wucherern zusammen zu borgen. Freilich dachte er, die Regulirung der Hypothek hat etwas gekostet, die Pfandbriefe stehen bedeutend unter dem nominellen Werthe; aber am Ende habe ich ein Kapital in Händen und der Hauptzweck ist erreicht, ich kann die gemachten Schulden tilgen, Wirthschaftsgebäude auführen, spanische Schafe kaufen, Pferde, Kühe, Ochsen mir anschaffen, welche den erlittenen Verlust wieder gutmachen werden. Die Zukunft erwies indessen, daß man die Rechnung ohne den Wirth gemacht hatte. Die neue Wirthschaft brachte den Segen nicht, den man sich versprach. Die Kapitalien schwanden, die Last blieb, und um den Kalamitäten, welche folgten, die Stirn zu bieten, mußte man zu dem alten, oft erprobten, aber schlecht bewährten Mittel, sich Geld zu verschaffen, greifen, nemlich zu den Wechselln, auf welche der Gläubiger, wenn er gnädig handeln wollte, 80 für 100 zahlte. Eine neue Phase naht für den hart bedrängten Gutsbesitzer, die Landschaft rückt ihrem Ende immer näher und schon tauchen Hoffnungen auf, daß man zu frischem Gelde kommen werde, denn eine neue Landschaft soll die alte ersetzen. Aber von gleichem Stamme gleiche Früchte. Syssiphus Stein rollt vom Berge, um wieder auf denselben Berg gehoben zu werden.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß sich durch ein

bedeutendes Kapital bedeutende Zwecke erreichen lassen, und daß der Rittergutsbesitzer durch die neue Landschaft aus der momentanen Bedrängniß kommen, er die lästigen Gläubiger sich vom Halse schaffen und die Verluste der letzten Jahre wieder gutmachen könne, aber sein Nachfolger, sein nächster Erbe, wird mit ihm nur die Last, doch nur sehr limitirt den Gewinn theilen, denn die Kapitalien werden längst in fremde Hände übergegangen sein, ehe er die Güter übernimmt, und ohne den Honig zu kosten, wird er die Galle schlürfen. Ich erlaube mir daher, auf ein anderes Institut hinzuweisen, welches, ohne dem zeitigen Rittergutsbesitzer erhebliche Verluste zu bringen, seinen Erben bedeutende Vortheile verspricht.

Bei der neuen Landschaft lasse man die erste sicherste Hypothek in Blanko*), emittire also $\frac{1}{10}$ weniger Pfandbriefe, errichte eine Bank, welche gegen 1% oder 5% Gelder, welche aus den pupillarisch sicher zu stellenden Fonds, also Waisen-, Kirchen-, Gerichts-, Depositions- und Sparkassen-Geldern besteht, von welchen der Rittergutsbesitzer ohne Gewährsmänner auf Jahresfrist bis zum Betrage von $\frac{1}{2}$ offen stehender Hypothek Gelder entlehnen kann, und welche, weil keinem Gläubiger gestattet sein wird, in jede Rubrik einzurücken, hinlängliche Sicherheit gewährt, auch die Mittel des Gutsbesizers, die Schuld von den Erträgen eines Jahres ab-

*) Sollte auch ein Gut um $\frac{1}{10}$ höher mit Pfandbriefen beliehen werden um die erste Hypothek in Blanko zu lassen, so kann dennoch die Sicherstellung derselben nicht gefährdet werden, weil die erste Hypothek nicht bei allen Gütern und nicht immer verschuldet sein wird.

zutragen, nicht übersteigt *). Sollten aber Viehseuchen, Feuersbrünste, Krieg u. es nöthig machen, ihm auch die andere Hälfte der Hypothek zu verschulden, so ist immer Zeit, nach vorhergehender genauer Prüfung durch eine Kommission, die eigens dazu ernannt, ihm dies zu gestatten, und alsdann die Rückzahlung auf längere Termine hinauszuschieben und in Raten zu theilen. Auf diese Weise erhält nicht Einer Alles auf einmal. Derjenige, der Rittergüter ererbt oder kauft, hat gleichsam eine Sparbüchse, die er in schlechten Jahren öffnen darf, verfällt nicht so leicht in die Hände von Wucherern, denn die Schuld muß nach Jahresfrist getilgt sein, um immer neuen Kredit zu gewähren. Der Vater theilt auf diese Weise die Bürde mit dem Sohne, der Vorbesitzer mit dem Nachbesitzer. Mit der oben erwähnten Bank könnte man ein zweites Kredit-Institut verbinden, welches zwar spätere aber sicherere Früchte tragen würde.

Die Posener Landschaft besitzt einen Reserve-Fonds, das sogenannte eiserne Kapital, welches bis jetzt keine Bestimmung hat, und welches wahrscheinlich unter die beteiligten Mitglieder nach Maaßgabe ihrer bis jetzt eingezahlten Schuld getheilt werden wird. Auf Jeden also kommt, wenn wir hoch rechnen wollen, ungefähr 5% seiner Schuld, welche um so früher erlischt, d. h. wären diese Fonds nicht vorhanden, so müßte er ein Jahr länger zahlen. Statt also

*) Sollten Wittwen-, Waisen- u. Gelder nicht ausreichen, so würde wohl eine Emission von Staatsschuldsscheinen statthast sein.

diese Summe zu theilen, wovon Jeder nur eine Kleinigkeit bekäme, lasse man sie in der oben besprochenen Bank, erlaube jedem benöthigten Rittergutsbesitzer auf Wechsel gegen Garantie, für den Zeitraum von einem halben Jahre, Gelder daraus zu entnehmen für den billigen Zins von 5 % und erlaube erst nach 56 Jahren diese Summe unter die alsdann theilhabenden Gutsbesitzer zu vertheilen. Sollten die Kapitalien indessen, welche gleich einer Lawine wachsen, nicht mehr auf sichere Wechsel in dieser Masse unterzubringen sein, so könnten sie zu national-ökonomischen Zwecken gegen Zins und Garantie verwendet werden. Die Enkel der jetzigen Rittergutsbesitzer, sobald sie sich noch in dem Besitze der Güter befinden sollten, (denn natürlich kann der Bankantheil nicht der Familie, sondern dem Gute zugeschrieben sein,) würden auf diese Weise Kapitalisten werden.

Die Vortheile, welche aus einer solchen Anwendung des eisernen Fonds erwachsen, liegen zu sehr auf der Hand, um sie noch auseinanderzusetzen zu müssen. Ich erwähne nur derjenigen, welche jetzt bald ihre Wirkung haben werden, nemlich ausgedehnter Kredit, Steigen der Güter im Werthe und in einigen Jahrzehnten vorhandene Kapitalien, welche zu gemeinnützlichen Zwecken der Provinz gegen Zins geliehen werden können.

Angenommen, daß der eiserne Fonds eine Million ausmacht und die übliche Prærogative aller Banken genösse, nemlich: Bankobligationen in der doppelten Höhe ihres Baarvorraths auszugeben, also bei einer Million mit zwei Mil-

lionen, bei zwei mit vier zu operiren, was zur Folge hätte, daß dieselbe ungefähr alle 8 Jahre ihr Kapital verdoppeln würde, so erhalten wir nach 56 Jahren die fabelhafte Summe von 128 Millionen Thalern. Diejenigen Gutsbesitzer hingegen, welche dem neuen Kreditvereine der Provinz Posen beitreten, können dadurch der Vortheile des eisernen Fonds theilhaftig werden, wenn es ihnen gestattet würde, nach Maaßgabe ihrer Schuld sich in die Bank einzukaufen.

Sollten obige Ideen Anklang finden, so könnten dieselben bei der Vereinbarung der alten Landschaft mit dem neuen Kreditvereine für die Provinz Posen, d. h. bei der Generalversammlung, zur Sprache gebracht werden. Einstweilen glaube ich die öffentliche Meinung über die Statuten des neuen Kreditvereins für die Provinz Posen auszusprechen, wenn ich mir darüber folgende Bemerkungen zu machen erlaube:

§. 6. lautet:

„Bis zur gänglichen Tilgung der Schuld müssen die Gebäude des verpfändeten Gutes bei der Posener Provinzial-Feuersocietät zu dem höchsten zulässigen Sage versichert sein, und in demselben Umfange muß der Besitzer Mobiliar-, Brand-, Hagel- und Viehsterben-Versicherung während dieser Zeit bei den von der Direktion des Vereins zu bezeichnenden Versicherungs-Gesellschaften nehmen. Er ist verpflichtet, sich jederzeit hierüber auszuweisen; außerdem aber ordentliche Wirthschaftsbücher zu führen und dieselben auf Erfordern vorzulegen.“

Dieser §. ist in den Statuten der alten Landschaft*) zwar mit aufgenommen, aber nur bedingungsweise gestellt, nemlich wenn dergleichen Affekuranz-Societäten sich bilden würden. Praktisch ist dieses aber niemals zur Ausführung gekommen, ich glaube aus dem einfachen Grunde, weil es unpraktisch ist und bei größeren Besitzungen besonders sich nicht durchführen läßt.

Das Gut X. X. hat 7000 Schafe, 150 Haupt Rindvieh, 60 Pferde; es sterben am 1. Januar 5 Schafe, es wird ein Thierarzt statutenmäßig geholt, aber am 2. Januar fallen wieder 3—4, am 6. erkranken mehrere u. s. w. Soll man den Thierarzt jedesmal 3 oder mehr Meilen weit holen? Jeder praktische Landwirth wird mit einem entschiedenen „Nein“ die Frage beantworten, denn erstens wird wohl der Kreis-thierarzt nicht immer zu haben sein, und zweitens wird die Sache so kostspielig werden, daß Mancher lieber den Schaden tragen oder wenigstens die Krankheit auf den höchsten Punkt wird kommen lassen, ehe er sich einer solchen Plackerei aussetzen sollte. Berechnet man aber die Kosten der Vieh-, der Hagel-, der Feuer-Affekuranz, so wird es sich deutlich herausstellen, daß dieselben mehr als 3% der auf die Güter geliehenen Summe betragen, somit zahlt man statt 5% 8%. Der Landwirth muß etwas aufs Glück rechnen, denn er hängt ganz und gar vom Segen des Himmels ab, sonst

*) §. 21. Sammlung der den Landschaftlichen Kreditverein im Großherzogthum Posen betreffenden Gesetze und Verordnungen.

müßten wir uns ja gegen zu große Dürre oder Nässe, gegen Mäden und Mäusefraß und alle anderen Kalamitäten, denen wir ausgesetzt sind, schützen. Sollte indessen der Einwurf stichhaltig sein, daß kleinere Besitzungen mit in den Verband aufgenommen werden, und daß auf solchen die Gebäude und das Inventar bei weitem den größeren Theil des Werthes derselben ausmachen, und daß die Gesellschaft bei Nichtversicherung Gefahr läuft, Verluste zu erleiden, so erlaube ich mir den Vorschlag zu machen, in dieser Hinsicht solche von den anderen Besitzungen zu trennen, oder das Areal zu normiren, wo dies geschehen muß.

Nach §. 5. steht es der Direktion des neuen Kreditvereins für die Provinz Posen frei, die auf ein Gut geliehenen Kapitalien zu kündigen, in den ad a. b. c. d. bezeichneten Fällen.

Man nehme mir es nicht übel, einen zarten Unterschied zu machen zwischen einem Kapital, welches auf Hypotheken geliehen, und Pfandbriefen, welche auf Güter gegeben worden sind. Bei ersteren hat der Gläubiger volles Anrecht auf die nominell gegebene Summe, bei Pfandbriefen blos auf die regelmäßige Zahlung der Zinsen und successive Abtragung der Schuld. Durch die Maafregel, daß die Güter nur bis zum halben Taxwerthe mit Pfandbriefen beliehen werden, ist der Besitzer von Pfandbriefen hinlänglich gesichert; Grund und Boden behält seinen Werth. Hier kann es sich also nur um Sicherstellung der Zinsen handeln. Statt der Kündigung der Kapitalien trage ich darauf an, daß bei Nicht-

zahlung der Prozente die Güter im ersten Jahre unter Administration gestellt würden, und wenn dieses nicht hülfe, dieselben auf einen Zeitraum von 6 Jahre verpachtet oder, wenn es der Besitzer vorziehen sollte, gänzlich verkauft würden. Dem Institute muß nemlich mehr daran gelegen sein, sichere Zinsen von den Pfandbriefen, als Pfandbriefe zu haben. In Kriegszeiten z. B. sind die Papiere zum billigen Course zu haben, der Gutsbesitzer kauft die auf seinem Gute haftenden Pfandbriefe auf, stellt sie dem Institute zurück, hat dieselben in ruhigen Zeiten mit 88% verkauft, mit 50% wieder gekauft; es stellt sich für denselben ein Reingewinn von 38% heraus. Geschieht dieses massenhast, was soll aus dem Institute werden? Die Verpachtung auf 6 Jahre schlage ich aber deshalb vor, damit keine Depretiation der Güter möglich sei.

Es sind Stimmen laut geworden, daß die willkürliche Kündigung von Seiten der Landschaft eine Regierungsmaafregel im Hintergrunde habe; ich würde glauben der Regierung Sr. Majestät zu nahe zu treten, wenn ich einer solchen Vermuthung Raum gäbe, aber die Bemerkung kann ich nicht unterdrücken, daß jeder Vortheil, den dieses neue Institut bringen könnte, durch die Ausführung einer solchen Maafregel illusorisch oder wenigstens von nicht allzeit unfehlbaren Ansichten abhängig gemacht werden würde, denn der Ausdruck „unwirthschaftlich“ ist jeder Deutung fähig.

S. 13. bestimmt Kommissarien, welche die Wirthschaftsbücher revidiren sollen 2c. Diese Benennung klingt unange-

nehm. Kommissarius erinnert zu sehr an Polizei-Beamte, indessen Landschaftsrath der richtige technische Ausdruck für Rittergutsbesitzer und Gutsbesitzer ist, welche ihre Kollegen kontrolliren, nöthigenfalls auch ihnen mit Rath beistehen und das Interesse des Instituts wahrnehmen sollen, aber jedenfalls müssen für Rittergüter nur Rittergutsbesitzer, für Gutsbesitzer nur Gutsbesitzer als Räte bestellt werden.

Um das Gesagte zu recapituliren und kurz zu fassen, so handelt es sich darum, daß dem Grundbesitzer unter Bedingungen, welche bei jeglicher Garantie der Sicherheit ihm freie Hand lassen, Betriebskapitalien geschafft würden, welche ihn davon befreien, entweder gegen unerschwingliche Zinsen sich Geld zusammenzuborgen, oder mit Verlust auf Differenz Kontrakte zu schließen. Geschieht dieses, so werden unsere Märkte regelmäßig mit Korn befahren werden und die Spekulation wird weder einen künstlichen Druck noch eine künstliche Hebung der Kornpreise bewirken können; der Konsument bekommt sein Brod zu demjenigen Preise, zu dem der Landwirth es ihm wird lassen können.

Die großen Kapitalien werden zur Hebung des Handels, die Kapitalien, welche auf obige Art dem Gutsbesitzer geschafft werden, zur Hebung der Landwirthschaft dienen. Die Modificirung der Statuten des neuen Kreditvereins nach obigen Bemerkungen liegt wohl in der Gewalt des Direktoriums und des Ministers, ich glaube also die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß diesen wohlbegründeten Bemerkungen Gehör gegeben werde.

